



Elterninformation zu Krankheiten, Fehlzeiten und Beurlaubungen

Grundlage für die Regelungen ist die staatliche Schulbesuchsverordnung (SchulBesV). Die aktuelle vollständige Ausgabe dieser Verordnung kann unter www.landesrecht.de nachgelesen werden.

1. Schülerfehlzeiten - Krankheit

Auszug SchulBesV:

Grundsätzlich besteht bei Nichtteilnahme am Unterricht eine Entschuldigungspflicht der Erziehungsberechtigten. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

2. Unterrichtsbefreiungen

Auszug SchulBesV:

Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

Bitte beachten:

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests können die Schüler dem Sportunterricht fernbleiben (gilt nur bei Randstunden und am Nachmittagsunterricht). Bei einer Entschuldigung durch die Eltern besteht Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

3. Beurlaubungen

Auszug SchulBesV:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter (Eine Liste möglicher Beurlaubungsgründe ist in der SchulBesV §4, Absatz 2 nachzulesen).

Bitte beachten:

Beurlaubungen für Urlaubsreisen, insbesondere zur Verlängerung der Ferien, sind nach der SchulBesV kein hinreichender Grund. Ein Beurlaubungsantrag muss so frühzeitig gestellt werden, dass ggf. eine Ablehnung möglich ist, d.h. also unbedingt vor Buchung einer Reise. Schüler, die ohne eine Beurlaubung dem Unterricht fernbleiben werden dem Ordnungsamt gemeldet und müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Schulleitung, 31.08.2018